



Corona-Regeln - „Kursbetrieb“

Stufe: In Baden-Württemberg gilt aktuell die Alarmstufe II.

Zutritt Sport-, Wettkampfbetrieb & Veranstaltungen:

Für den Zutritt zum Trainings- sowie Wettkampfbetrieb und Sportveranstaltungen gilt:

- In geschlossenen Räumen: 2G+ Regelung. Der Zutritt ist nur vollständig immunisierten Personen (geimpft/genesen) in Kombination mit einem aktuellen Antigen-Schnell- oder PCR-Test gestattet.
- Im Freien: 2G Regelung. Der Zutritt ist nur vollständig immunisierten Personen (geimpft/genesen) gestattet.

Zutritt Zuschauer: Für Zuschauer gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien die 2G+ Regelung, was bedeutet, dass nur vollständig geimpften oder genesenen Zuschauern in Kombination mit einem aktuellen Antigen-Schnell- oder PCR-Test sowie eine gültigen Ausweisdokument der Zutritt zum Wettkampf gestattet ist. Es ist eine maximale Zuschauerkapazität von 50 % gestattet. Als Obergrenze gilt: 500 Personen.

Ausnahmen von der 2G+ Regelung: Folgende Personen sind von der 2G+ Regelung ausgenommen. Für sie gilt die 2G Regel:

- Personen die eine Booster-Impfung erhalten haben.
- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 3 Monate vergangen sind.
- Genesene, deren Infektion nachweislich max. 3 Monate zurück liegt.

Übungsleiter*innen: Für beschäftigte Personen, die nicht-immunisiert im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO sind, ist unbeschadet ihres Beschäftigungsumfangs in allen Stufen für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Für jeden Präsenztage ist ein neuer Testnachweis erforderlich. Ein offizielles Testdokument ist erforderlich, Selbsttests reichen nicht aus.

Nachweise: Folgende Regelungen gelten für die Nachweise.

- Geimpft: Impfnachweis über eine vollständige Schutzimpfung (letzte erforderliche Einzelimpfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen).



Vereine in Remseck e.V.



- Genesen: Genesenennachweis, Infektion muss mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen.
- Getestet:
 - PCR-Test: Die Probenentnahme des PCR Tests darf maximal 48 Stunden zurück liegen. Ein offizielles Testdokument ist erforderlich.
 - Antigen-Schnelltest: Die Probenentnahme des Schnelltests darf maximal 24 Stunden zurück liegen. Ein offizielles Testdokument ist erforderlich, Selbsttests reichen nicht aus.

Ausnahmen: Für folgende Personen gelten Ausnahmen für die Testpflicht sowie die 2G-Beschränkungen:

- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind, benötigen keinen Testnachweis.
- Bei Schülerinnen und Schülern bis einschließlich 17 Jahre erfolgt die Testung in der Schule. Ein entsprechender Nachweis der Schule ist ausreichend. In den Ferien müssen Schüler ebenfalls einen Testnachweis vorzeigen.
- Für Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.
- Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, ist ärztlicher Nachweis sowie negativer Antigen-Test erforderlich.
- Für Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt ist ein negativer Antigen-Test erforderlich, ebenso ist für Schwangere/Stillende (gilt nur bis zum 10. Dezember 2021) ein negativer Antigen-Test erforderlich.

Kontrolle: Die Übungsleiter*innen sind für die Kontrolle der Nachweise in ihren Gruppen verantwortlich. Die Kontrolle der Nachweise hat in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Die Kontrolle der Nachweise hat, wenn möglich über eine elektronische Anwendung (z.B. CovPassCheckApp) zu erfolgen.

Kontaktnachverfolgung: Zu Kontaktnachverfolgung und Bestätigung der Nachweispflicht ist für jede Trainingseinheit sowie für jede Wettkampfveranstaltung eine Anwesenheitsliste durch den/die Übungsleiter*in geführt. Mit der Unterschrift bestätigt der/die Übungsleiter*in das Vorliegen eines der geforderten Nachweise. Die Listenvorlage wird von der ViR Geschäftsstelle gestellt. Mit dem Check-In bestätigen





die Teilnehmer, Zuschauer und Übungsleiter ebenfalls das Vorliegen eines entsprechenden Nachweises.

Training: Die Gruppe muss die Sportstätte 10 Minuten vor Trainingsende verlassen, um einen Kontakt mit der folgenden Gruppe zu vermeiden.

Mindestabstand: Sofern möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Vermeidbarer Körperkontakt ist zu unterlassen.

Maskenpflicht: Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Personen über 18 Jahren. Diese gilt ebenfalls im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann.

Hygiene: Die verwendeten Sportgeräte sind eigenständig nach der Benutzung zu desinfizieren. Vor und nach jeder Trainings- oder Übungseinheit sind die Hände gründlich zu reinigen/desinfizieren.

Gebäude / Kursräume: Alle Innenräume sind regelmäßig zu lüften. Der Aufenthalt in den Gebäuden ist außerhalb des aktiven Sportbetriebs nicht gestattet.

Infektionsfall: Informieren Sie uns in jedem Fall, falls das Corona-Virus bei Ihnen nachgewiesen wird und Sie in den vorherigen Tagen bei uns waren.

Gültigkeit: Die Gültigkeit des Corona Konzepts erlischt, sobald die aktuelle Fassung der Corona Verordnung ihre Gültigkeit verliert.

Die folgenden Hygieneregeln sind von **ALLEN** einzuhalten:

- ✘ Jeder Teilnehmer muss die benötigten Sportgeräte (Matte, Handtuch) selbst mitbringen. Persönliche Gegenstände dürfen nicht untereinander ausgetauscht werden.
- ✘ Vermeidbarer Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu unterlassen.
- ✘ In den Umkleidekabinen muss die Maskenpflicht eingehalten und ein Mindestabstand gewahrt bleiben.



Vereine in Remseck e.V.



- ✘ Der Zugang zu den Toiletten ist nur alleine und mit einer medizinischen Gesichtsmaske oder einem FFP 2 Mundschutz gestattet.
- ✘ Bitte tragen Sie eine Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (z.B. auf dem Weg zum Kursraum. Während des Trainings darf die Maske abgenommen werden.
- ✘ Desinfektionsmittel wird vom ViR bereitgestellt.
- ✘ Alle SportlerInnen müssen pünktlich – auf keinen Fall zu früh – zum Training erscheinen, um Ansammlungen im Zugangsbereich zu umgehen. Nach Beendigung des Trainings ist die Sportstätte sowie das Gelände umgehend zu verlassen.
- ✘ Sportler mit Fieber, Erkältung oder Husten bleiben zu Hause.
- ✘ Von der Teilnahme am Trainingsbetrieb **ausgeschlossen** sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- ✘ Angehörige einer Risikogruppe bitten wir zu prüfen (evtl. in Absprache mit dem behandelnden Arzt), ob eine Teilnahme sinnvoll ist.
- ✘ Besucher und Zuschauer sind nicht zugelassen.

Den Anweisungen der Übungsleiter*innen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns den Verweis aus der Trainingsstätte vor.

Die Gültigkeit des Corona Konzeptes erlischt, sobald die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung ihre Gültigkeit verliert. Das Konzept des ViR wird regelmäßig an die aktuell gültige Fassung der Corona Verordnung angepasst.

Stand: 13. Januar 2022

